

Schulordnung/Teilnahmebedingungen

§ 1 Zweck und Aufgabe

Die Abendgymnasien Baden-Württembergs sind private, staatlich anerkannte Einrichtungen des zweiten Bildungsweges zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

§ 2 Aufnahme in das Abendgymnasium (AG)

- 2.1. Die Aufnahme erfolgt entsprechend der Aufnahmebedingungen der Abendgymnasiums-Verordnung.
- 2.2. Es besteht die Möglichkeit, als Gasthörer den Unterricht zu besuchen.

§ 3 Kosten

- 3.1. Für den Besuch des Abendgymnasiums wird eine einmalige Anmeldegebühr von 100,00 € fällig.
- 3.2. Pro Schuljahr ist ein **Schulgeld von 420,00 € zum 1.08.** des betreffenden Schuljahres fällig. Die Beiträge sind entsprechend rechtzeitig auf das Konto des Abendgymnasiums zu überweisen. Bei erfolgter Mahnung ist zusätzlich eine Gebühr von 5,00 € und/oder 7,50 € (2. Mahnung) zu entrichten. Ratenzahlung ist in begründeten Fällen möglich.
- 3.3. Im Falle einer **Abmeldung, eines Rücktritts bzw. einer Kündigung** wird die Anmeldegebühr sowie das Schulgeld für zurückliegende und das laufende Schuljahr **nicht zurückerstattet.**

§ 4 Fremdsprachenregelung

Der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife setzt Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diese können nachgewiesen werden durch

- 4.1. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren oder
- 4.2. das Bestehen einer Feststellungsprüfung dem Übergang in das Kurssystem (die Aufgaben werden vom Regierungspräsidium gestellt. Die Prüfung findet zentral für ganz Baden-Württemberg statt. Für eine rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung ist der Schüler verantwortlich) oder
- 4.3. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am AG
 - a) im zweiten Schulhalbjahr des Vorkurses (Kl. I) und in der Einführungsphase (Kl. II) oder
 - b) in der Einführungsphase und in den ersten beiden Kurshalbjahren (Kl. III), wenn am Ende des Unterrichts mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde.

§ 5 Lehrplan

Das Abendgymnasium lehnt sich in seinen Anforderungen an die entsprechenden Lehrpläne der Gymnasien der Normalform an. Die Erfordernisse der Erwachsenenbildung werden dabei berücksichtigt.

§ 6 Abiturprüfung

- 6.1. Schriftliche Prüfungsfächer sind drei von den vier Leistungsfächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Geschichte.
- 6.2. Die mündliche Prüfung erfolgt in zwei Basisfächern und evtl. in Fächern der schriftlichen Prüfung.
- 6.3. Die Gesamtqualifikation für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife wird aus den Leistungen in den Halbjahren der Kursstufe und den Ergebnissen der mündlichen und schriftlichen Abiturprüfung ermittelt.
- 6.4. In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung, wobei das Ergebnis des schriftlichen Teils mit $2\frac{3}{4}$, das der Kommunikationsprüfung mit $1\frac{1}{4}$ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert werden.

§ 7 Elektronische Hilfs- und Kommunikationsmittel

Die Benutzung elektronischer Hilfsmittel ist während des Unterrichts nur mit Zustimmung der betreffenden Lehrkraft gestattet. Mobiltelefone müssen während des Unterrichts ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut sein.

§ 8 Anwesenheitspflicht

- 8.1. Die Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind der Schule spätestens am dritten Werktag nach Beginn der Verhinderung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Bei versäumten Leistungsnachweisen (s. auch §9.6) sowie längeren Fehlzeiten sind dem Sekretariat zeitnah Nachweise vom Arzt oder vom Arbeitgeber vorzulegen. In begründeten Fällen kann ein amtsärztliches Zeugnis eingefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Schüler.
- 8.2. Beurlaubungen müssen grundsätzlich vorher beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung bzw. das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- 8.3. Studierende, die zur Mitte eines Schulhalbjahres mehr als 40% des bis dahin gehaltenen Unterrichts versäumt haben, werden schriftlich abgemahnt und ggf. zu einem Gespräch mit der Schulleitung gebeten.
- 8.4. Vom AG wird abgemeldet
 - a) wer länger als zwei Wochen hintereinander ohne schriftliche Entschuldigung dem Unterricht fernbleibt.
 - b) wer in einem Schulhalbjahr mehr als 40% des gesamten Unterrichts und/oder in einem bestimmten Unterrichtsfach versäumt hat. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich.
 - c) wer seinen Kostenbetrag trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt hat.
 - d) durch sein Verhalten den Schulfrieden stört.

§ 9 Leistungsnachweise und Versetzungsordnung

- 9.1. Studierende haben die von der Schule vorgeschriebenen fach- und lehrplanbedingten Leistungsnachweise zu erbringen.
- 9.2. Diese Leistungsnachweise bilden die Grundlage für die Notengebung. Der Fachlehrer und die Fachlehrerin ist verpflichtet, Art, Zahl und Gewichtung der Leistungsnachweise zu Anfang eines Schuljahres bekanntzugeben und mit der Klasse zu besprechen.
- 9.3. Für neu eingetretene Studierende gilt eine Probezeit von einem Halbjahr.
- 9.4. Über die Versetzung in die Einführungsphase (Klasse II) und in die Kursphase (Klasse III) entscheidet die Lehrerkonferenz. Die Zeugnisse berechtigen nicht zum Übertritt in ein Gymnasium der Normalform.
- 9.5. Wenn die Leistung eines Schülers und einer Schülerin in einem Fach nicht feststellbar ist, weil er/sie sich dem Leistungsnachweis entzogen hat, wird in diesem Fach die Note „ungenügend“ erteilt.
- 9.6. Ebenso werden versäumte Leistungsnachweise mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn das Versäumnis nicht binnen dreier Werktagen durch einen Nachweis vom Arzt oder Arbeitgeber schriftlich entschuldigt wird.

§ 10 Verhalten/Abwesenheit bei Arbeiten/Klausuren/GFS

- 10.1. Eine Verhinderung bei einer Arbeit/Klausur/GFS ist noch am gleichen Tag der Schulleitung oder dem betroffenen Fachlehrer zu melden. Die schriftliche Entschuldigung (Arbeitgeberbescheinigung oder ärztliche Bescheinigung) muss **innerhalb von 3 Werktagen** im Sekretariat der Schule vorliegen, per Mail, FAX oder Postweg/Einwurf). Bei unentschuldigtem Fehlen oder bei einer verspäteten Entschuldigung wird die Leistung mit der Note „ungenügend“ Punkte bewertet.
- 10.2. Die Benutzung von elektronischen Hilfs- und Kommunikationsmitteln ist bei Klausuren grundsätzlich untersagt. Diese sind für die Dauer der Klausur bei der Lehrkraft zu deponieren. Ausnahmen sind in Absprache mit der Lehrkraft möglich.

§ 11 Beglaubigungen von Schulzeugnissen

Für die Beglaubigung von Schulzeugnissen wird eine Gebühr von 5 € erhoben. Falls ein Zeugnis aus dem Archiv herausgesucht werden muss, werden 10 € fällig, vorab zu überweisen auf das Konto des Abendgymnasiums.

Die Gebühr bei Postversand beträgt pauschal 5,00 € (Einschreiben eigenhändig).

§ 12 Mitverantwortung der Studierenden

- 12.1. Jede Klasse wählt in den ersten Unterrichtswochen den Sprecher oder die Sprecherin und seinen Vertreter oder ihre Vertreterin.
- 12.2. Die Studierenden können eine Schülermitverantwortung einrichten.

§ 13 Hausordnung

Der Unterricht findet in den Räumen des Bismarck-Gymnasiums statt. Die Hausordnung des Bismarck-Gymnasiums ist zu beachten, insbesondere die Regelungen zum Rauchverbot, zur Toilettenbenutzung und zum Parken. Ein Verstoß gegen die Hausordnung führt zu einer Abmahnung.

Sprechzeiten:

Schulleiterin Frau Beyrich:

nach Vereinbarung
ag-leiter@vhs-karlsruhe.de

Stellvertretender Schulleiter Herr Ayas:

nach Vereinbarung
ag-leiter@vhs-karlsruhe.de

Sekretariat Frau Dirks:

Tel.: 0721 98575-40
kontakt@abendgymnasium-ka.de
dirks@abendgymnasium-ka.de

Öffnungszeiten:

dienstags + donnerstags 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

im Gebäude der VHS, Kaiserallee 12e, Zimmer 209, 2. OG

Bankverbindung:

BB Bank eG Karlsruhe
IBAN: DE29 6609 0800 0000787744
SWIFT-BIC: GENODE61BBB

Verwendungszweck: Name des Studierenden und das Wort: „Abendgymnasium“

Die Direktion des Abendgymnasiums (Stand: 20.09.2024)